

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

An die Pflegeeinrichtungen,
die einen Kostennachweis
beim Landschaftsverband vorlegen

Ansprechpartner:
Andreas Neugebauer

Tel.: 0251 / 591 - 3536
Fax: 0251 / 591 - 5466
E-Mail: andreas.neugebauer@lwl.org

Az.: 20 / 83 01

Münster, 07.02.2007

Zustimmung zur gesonderten Berechnung nach § 13 Abs. 2 PFG NW
Hier: Kostennachweis bei Anlagegütern im Eigentum des Pflegeheims

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Inbetriebnahme bedarf es im Rahmen des Antrags auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung nach § 13 Abs. 2 PFG NW eines Kostennachweises beim LWL, Finanzabteilung, sofern der Pflegeheimbetreiber eine Refinanzierung der **im Eigentum** befindlichen, entsprechenden Anlagegüter (Gebäude und/oder Inventar) beantragt. Sind die Anlagegüter angemietet, erfolgt kein Kostennachweis.

Um den beiderseitigen Aufwand gering zu halten, wird grds. ein vereinfachtes Kostennachweisverfahren für ausreichend erachtet.

1. Minderkosten:

Wird auf der Grundlage der entstandenen Kosten bei Inbetriebnahme von der Pflegeeinrichtung ein Kostennachweis (vgl. Muster) vorgelegt, welcher der Höhe nach niedriger oder gleich den Plankosten aus dem Abstimmungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Allg-FörderPflegeVO ist, so entfällt eine weitergehende Plausibilitätsprüfung.

2. Mehrkosten:

Enthält der vorgelegte Kostennachweis gegenüber den Plankosten aus dem Abstimmungsverfahren nach § 1 Abs. 2 AllgFörderPflegeVO Mehrkosten, ist die Entstehung der Mehrkosten zu begründen.

2.1. Vereinfachte Plausibilitätsprüfung bei Mehrkosten:

Es behält sich der LWL, Finanzabteilung, vor, bei geringen Mehrkosten im Einzelfall auf eine Plausibilitätsprüfung zu verzichten.

Sofern offensichtlich plausible Mehrkosten z.B. entsprechend der Indexsteigerung entstanden sind, reicht eine formlose Begründung.

2.2. Plausibilitätsprüfung bei Mehrkosten:

Mehrkosten sind in dem Umfang darzustellen, wie die Plankosten im Rahmen des Abstimmungsverfahrens nach § 1 Abs. 2 AllgFörderPflegeVO darzustellen waren.

2.2.1. Abstimmung mit dem LWL-BLB nach Abschluss der Gesamtmaßnahme:

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Kostennachweis mit der Begründung zu den Mehrkosten beim LWL, Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) und mit Durchschrift für den LWL, Finanzabteilung, einzureichen. Der Kostennachweis ist nach den Hauptkostengruppen (100 bis 700 nach DIN 276) aufzugliedern, wobei die Hauptkostengruppen 100 und 200 im Rahmen der Zustimmung zur gesonderten Berechnung nach § 13 Abs. 2 PFG NW nicht zustimmungsfähig sind (§ 3 Abs. 7 GesBerVO).

Damit beim LWL-BLB beschleunigt die Plausibilität der beantragten Mehrkosten nachvollzogen werden kann und Rückfragen auf ein Minimum reduziert bleiben, wird empfohlen, zur Plausibilitätsprüfung die einzelnen Gewerke, in denen Mehrkosten entstanden sind, mit ihren Abrechnungssummen aufzuführen.

Sofern eine öffentliche Förderung (z.B. Ministerium für Bauen und Verkehr NW) in Anspruch genommen wurde, ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. Erfolgte die Objektförderung nicht für die Gesamteinrichtung, so sind alle Angaben getrennt nach dem Förderbereich und dem Nichtförderbereich vorzulegen.

Die Überprüfung der Plausibilität der beantragten Mehrkosten durch den LWL-BLB erfolgt in der Regel vor dem Hintergrund folgender **drei Fragestellungen**:

- a.) Wurden bei der Beantragung der Mehrkosten die im Abstimmungsverfahren nach § 1 Abs. 2 AllgFörderPflegeVO ausgeschlossenen Kosten bereits von der Kostensumme abgezogen oder noch nicht? (Bei Neubaumaßnahmen entfällt diese Fragestellung.)
- b.) Wurde der mit dem LWL-BLB abgestimmte Kostenteilungsschlüssel zwischen dem Pflegeheimbereich und sonstigen Bereichen (Abgrenzung zu anderen Pflegebereichen lt. § 8 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PFG NW oder zu Nicht-SGB XI-Nutzungen) beachtet? Haben sich im Bauablauf Änderungen ergeben?
- c.) Wurden die Kostengruppen 100 und 200 (Grundstück, Herrichten/ Erschließen) außer Ansatz gelassen?

Davon ausgehend, dass vorstehende drei Fragestellungen zu keinen Beanstandungen führen, können anschließend die beantragten Mehrkosten im

Rahmen der Zustimmung zur gesonderten Berechnung nach § 13 Abs. 2 PfG NW unter Beachtung der jeweils gültigen Maximalbegrenzungen anerkannt werden.

Hinsichtlich der Inventarkosten (Hauptkostengruppe 600) wird darauf hingewiesen, dass Erstbeschaffungskosten grds. nur auf (ersatz-)neugebauten Flächen anerkennungsfähig sind (max. 15% der Kostenobergrenze lt. § 3 Abs. 2 und Abs. 5 GesBerVO). Zu weiteren Einzelheiten wird auf die gemeinsame Vorlage vom 07.02.2007 der Landschaftsverbände zum Thema „Einrichtungsgegenstände“ an die AG Investitionskosten des Landespflegeausschusses hingewiesen. Die Nettogrundfläche der Pflegeeinrichtung ist daher getrennt nach Neubaufäche und Umbaufäche anzugeben. Die Wiederbeschaffung von Inventar ist aus der in der Vergangenheit bereits anzusparenden Wiederbeschaffungsrücklage zu leisten.

Eine Bearbeitungszeit von etwa 4 Wochen wird seitens des LWL-BLB angestrebt, wenn die die Baufertigstellung darstellenden Plan- und Kostenunterlagen dem LWL-BLB mit Begründung zu den Mehrkosten vollständig vorliegen.

2.2.2. Abstimmung mit dem LWL-BLB während der Baumaßnahme:

Nicht abgestimmte, gravierende Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Planung, die die Finanzierung gefährden, können frühzeitig im Bauverlauf mit dem Landschaftsverband abgestimmt werden.

3. Eigentumsmaßnahmen ohne Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den LWL-BLB, Neubau oder Umbau zum erstmaligen Betrieb einer Pflegeeinrichtung:

Bezieht sich der Kostennachweis auf eine Neubaumaßnahme oder eine solche, bei der ein ursprünglich bestehendes Gebäude erstmals zum Betrieb einer Pflegeeinrichtung umgebaut wurde, ist nicht zu beanstanden, wenn der Kommunikationsprozess vor Ort im Rahmen des § 1 Abs. 2 AllgFörderPflegeVO ohne Beteiligung des LWL in der Planungsphase durchgeführt wurde. Nach der GesBerVO ist es formal ausreichend, wenn die Heimträgerseite erstmals zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme Kontakt mit dem LWL, Finanzabteilung, aufnimmt.

Um den Sachverhalt zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme aber überhaupt feststellen zu können (§ 1 Abs. 1 Satz GesBerVO), behält es sich der LWL, Finanzabteilung, im Ausnahmefall vor, die beantragten Kosten bei Fertigstellung dem LWL-BLB mit der Zielsetzung vorzulegen, zu prüfen, ob die o.g. drei Fragestellungen beachtet wurden.

4. Inbetriebnahme von Bauabschnitten oder Teilmaßnahmen:

Das Kostennachweisverfahren (Ziffern 1 bis 3) ist jeweils auch bei Bauabschnitten oder einzelnen Teilmaßnahmen durchzuführen.

Voraussetzung dafür ist eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW bei Bauabschnitten oder lediglich eine Bauabnahme durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt bei Teilmaßnahmen. Es ist erforderlich, dass der Bauabschnitt oder die Teilmaßnahme auch tatsächlich in Betrieb genommen wird.

Um die spätere Plausibilitätsprüfung zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollte die Abstimmung von Bauabschnitten oder Teilmaßnahmen bereits in der Planungsphase im Rahmen des Verfahrens nach § 1 Abs. 2 AllgFörderPflegeVO erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Neugebauer

Der LVR hat angekündigt, nach der abschließenden Beratung in der AG-Investitionskosten des Landespflegeausschusses ein redaktionell auf die Bezeichnungen des LVR abgestelltes, entsprechendes Schreiben zu fertigen.